

Richtlinie zur Förderung von bildungspolitischen Maßnahmen

§ 1 Förderzweck

Das Land Tirol fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen des jeweiligen Budget der VAP 1-239005-7670091 „Zuwendungen Bildungsmaßnahmen“ Projekte, die sich positiv auf die Bildungslandschaft Tirols auswirken. Vorrangig gefördert werden vor allem Projekte von Pflichtschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können Projekte, die dem oben genannten Förderzweck dienen, gefördert werden.

§ 3 Förderempfänger und Fördervoraussetzungen

3.1 Förderempfänger

Förderungen können erhalten:

1. Einrichtungen im Bildungsbereich. Dazu gehören vor allem:
 - Schulen;
 - Kinderbetreuungseinrichtungen;
 - Gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts;
 - juristische Personen des privaten Rechts, soweit das Vorhaben nicht der privaten Gewinnerzielung dient;
2. Gebietskörperschaften (insbesondere die Gemeinden Tirols);

3.2 Fördervoraussetzung

Eine Förderung kann vergeben werden, wenn das Projekt einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung der Tiroler Bildungslandschaft leistet. Der Förderwerber hat im Antrag (siehe § 5) das beabsichtigte Projekt hinreichend zu beschreiben und zu begründen.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Förderungsart

Die Zuwendung erfolgt als Förderung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss nach Abschluss des Projekts und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises (siehe § 6) gewährt.

4.2 Finanzierungsart/Förderungshöhe

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt und mit einem Höchstbetrag begrenzt.

4.3 Verwendungsgrundsätze

Gefördert werden jene Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zur Durchführung des Projekts notwendigerweise anfallen.

4.4 Förderungsfähige Ausgaben

Gefördert werden nur Ausgaben, die dem Förderungsempfänger durch das Projekt entstanden sind und ohne das Projekt nicht entstanden wären. Förderungsfähige Ausgaben sind vor allem Druck- und Werbemaßnahmen sowie projektbezogenen Verwaltungs- und Organisationsausgaben.

Nicht gefördert werden jene Ausgaben, die dem Förderempfänger auch ohne Durchführung des Projekts entstanden wären (z.B. allgemeine Personalkosten).

§ 5 Auszahlung/Akontozahlung

5.1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss des Projekts und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises (siehe § 6).

5.2. Akontozahlungen können gewährleistet werden:

- bei einem Förderbetrag von bis zu € 5.000,-
- bei einem Förderbetrag von über € 5.000,- nur auf speziellen Antrag des Förderwerbers, in welchem die Notwendigkeit einer Akontozahlung begründet wird.

§ 6 Verfahren

Förderungen dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden. Für jedes Ansuchen ist ein eigener Förderantrag zu stellen. Dazu wird ein standardisiertes Antragsformular zur Verfügung gestellt.

Das Formular muss vollständig ausgefüllt werden. Neben Angaben zur Person des Förderwerbers (Name, Anschrift) sind vor allem folgende Auskünfte zu erteilen:

- Projektbeschreibung (Beginn und Umsetzungsabschluss) sowie ein Kostenplan
- IBAN und Name des Kontoinhabers
- vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen.

§ 7 Tätigkeitsbericht und Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist unaufgefordert spätestens 6 Monate nach Beendigung des Projekts mittels eines Verwendungsnachweises (Tätigkeitsbericht mit Rechnungen und Zahlungsbelege in Kopie) zu belegen.

Förderungen, die einen Betrag von € 5.000,- nicht übersteigen, erfordern aus verwaltungsökonomischen Gründen nur Rechnungen und Zahlungsbelege in Kopie.

§ 8 Widerruf

Die Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

- die Förderung zweckentfremdet verwendet wurde,
- der Förderempfänger die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- und fristgemäß vorgelegt wird.

§ 9 Verpflichtungen des Förderempfängers

Der Förderempfänger trägt Verantwortung für die Richtigkeit der getätigten Angaben und verpflichtet sich zur Durchführung des Projekts und zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderung.

Förderempfänger sind verpflichtet in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie vom Land Tirol unterstützt werden.

§ 10 Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das Land Tirol entscheidet aufgrund seines Ermessens im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel. Weiters muss der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet sein.

§ 11 Datenschutz

Zur Gewährung der Förderung bzw. der Erfüllung des Fördervertrages ist das Verarbeiten von den in § 6 angeführten Daten (insbesondere Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten) erforderlich. Das Nichtbereithalten der Daten kann dazu führen, dass die gewünschte Leistung nicht erbracht werden kann bzw. bereits erfolgte Leistungen evtl. zurückerstattet werden müssen.

Die Verwendung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der EU sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz.

Um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß verwendet und nicht für Unbefugte zugänglich gemacht werden, wurden entsprechende Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung, (Eduard-Wallnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck; post@tirol.gv.at; +43 512 508).

Diese Förderrichtlinie ist integrierender Bestandteil für den Ablauf der Förderung. Zum Zwecke der Vermeidung von Doppelförderungen und zum Zwecke der Transparenz wird im Zuge des Tiroler Fördertransparenzgesetzes ein Teil der Daten veröffentlicht.

Jeder Betroffene hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher diese Daten stammen, wozu sie verwendet werden und auch, an wen sie übermittelt werden.

Darüber hinaus besteht

- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Löschung unzulässiger verarbeiteter Daten

Ebenso steht den Betroffenen das Recht zu, gegen die Verarbeitung der Daten Widerspruch einzulegen. Dafür wenden sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Tiroler Landesregierung, Herrn Dr. Norbert Habel, Tel: +43 512 508 1870, E-Mail: datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at.

Bei Fragen oder Beschwerden zur Verwendung personenbezogener Daten bzw. für die Geltendmachung der Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung können sich Betroffene jederzeit an den Datenschutzbeauftragten wenden.

Wenn Betroffene glauben, dass die Verarbeitung ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können sie sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde beschweren.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/itsv-verzeichnis-amt/> unter der Datenverarbeitung Förderverwaltung.

Informationen zur weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Förderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

§ 12 Einreichungs- und Abwicklungsstelle

Förderanträge sind an folgende Adressen zu richten:

Amt der Tiroler Landesregierung

buero.lr.palfrader@tirol.gv.at oder

office@bildung-tirol.gv.at

6020 Innsbruck

§ 13 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Begriffe in dieser Richtlinie haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14 Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol gilt mit Inkrafttreten ab 01.01.2019.